

I. GRUNDLAGEN DES VEREINS

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Narkolepsie-Netzwerk, abgekürzt NaNe.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§2 Zweck des Vereins

1. Betreuung von an Narkolepsie Erkrankten und ihren Angehörigen
2. Beratung und Vernetzung der von Narkolepsie Betroffenen
3. Hilfestellung bei der Durchführung und Organisation von Informationsveranstaltungen über Narkolepsie
4. Verbesserung der Versorgung von Patienten mit Narkolepsie und Erleichterung der Informationsgewinnung über Narkolepsie
5. Information der Öffentlichkeit über die Erkrankung Narkolepsie, dieses sowohl für die Allgemeinheit als auch für ein Fachpublikum
6. Förderung der Wohlfahrtspflege

§3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verfolgt durch:

- Förderung und Gründung bundesweiter Selbsthilfegruppen
- Aufklärung und Beratung von an Narkolepsie erkrankten Personen, ihrer Angehörigen und Interessenten
- Förderung des Wissens- und Informationsaustauschs durch die Vernetzung von Patienten, Angehörigen, Wissenschaftlern und Ärzten
- Kooperation mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- Teilnahme an Tagungen, Kongressen und Weiterbildungen
- Organisation von gemeinsamen Treffen der Selbsthilfegruppen zur Abstimmung, Information, Beratung zu und Ausrichtung von Veranstaltungen für Betroffene der Erkrankung Narkolepsie
- Bereitstellung von Informationen für alle Interessierten auf einer Internetplattform, in sozialen Netzwerken sowie durch die Erstellung von schriftlichen Medien
- Vernetzung mit medizinischem und wissenschaftlichem Fachpersonal zur Gewährleistung bestmöglicher Hilfe für die Erkrankten

§4 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind im Vorfeld beim Vorstand anzumelden, von diesem freizugeben und innerhalb von 6 Monaten nach Entstehen abzurechnen. Näheres regelt die Finanzordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§5 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, aus öffentlichen Zuschüssen, Förderungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

II. VEREINSMITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§6 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Ein Fördermitglied kann sich bei Mitgliederversammlungen an Beratungen beteiligen, hat jedoch kein Stimmrecht.
3. Die juristische Fördermitgliedschaft kann auch von Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen, die sich an den Interessen des von dem Verein vertretenen Personenkreises orientieren, beantragt werden.
4. Die unter §6(3) genannten Fördermitglieder erhalten keinen Zugang zu Mitglieder-daten. Eine Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist diesen nicht möglich.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend; über die der in §6(3) genannten Fördermitglieder muss der Vorstand einstimmig entscheiden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die hier erwähnten Ordnungen als verbindlich an.
6. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Austritt, Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Funktionen und satzungsgemäße Rechte erlöschen hierbei sofort. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird.
2. Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Eine Beitragspflicht erlischt jedoch erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied die Satzung nicht achtet oder dem Verein sonstigen Schaden zufügt. Das Mitglied ist hierzu zu hören.
4. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein, bleiben jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände oder Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich zurück zu geben.

III. DIE ORGANE DES VEREINS

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Anstatt als Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch im virtuellen Raum (online) stattfinden.
2. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesen Fällen kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, indem er mit einer Frist von mindestens sechs Wochen alle Mitglieder schriftlich einlädt und die Tagesordnung anfügt. Dafür genügt die Einladung per E-Mail. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Video-Konferenzraum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die Teilnahme nur per Telefon ist ebenso erlaubt und gleichrangig.
4. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet oder die Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse abgeschickt ist. Bei mehreren Mitgliedern unter einer bekanntgegebenen Adresse oder mitgeteilten E-Mail-Adresse genügt die Zusendung eines Einladungsschreibens.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Zur Ergänzung der mit der Einladung verschickten Tagesordnung können Dringlichkeitsanträge eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit darüber, ob

diese Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingereicht werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter bestimmen. Ansonsten leitet ein Mitglied des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll der Versammlung.
9. Die Mitgliederversammlung darf grundsätzlich von ihrem Beginn bis zu ihrem Ende ununterbrochen aufgezeichnet werden. Ein Redner hat das Recht, für die Dauer seines Beitrags eine Unterbrechung der Aufnahme zu verlangen. Darauf weist ihn der Versammlungsleiter zuvor ausdrücklich hin. Aufzeichnungen werden für mindestens ein Jahr gespeichert.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - e. Beschluss einer Finanzordnung

§ 11 Form der Beschlussfassung, Niederschrift

1. Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des jeweiligen Organs diesem Verfahren widerspricht.
3. Beschlüsse in virtuellen Versammlungen werden analog zu einer Präsenzveranstaltung per Handzeichen getroffen. Wird für einen Tagesordnungspunkt eine geheime Abstimmung mehrheitlich befürwortet, kann in der Online-Versammlung zu diesem kein Beschluss gefasst werden.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Es muss insbesondere Feststellungen enthalten über:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung sowie
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
7. Bei Satzungsänderungen muss deren genauer Wortlaut angegeben werden.
8. Die Auflösung des Vereins kann in einer virtuellen Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern und ist mindestens besetzt mit
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder sowie, wer Vorsitzender, wer stellvertretender Vorsitzender und ggf. wer Kassenwart des geschäftsführenden Vorstandes ist.
3. Für den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Kassenwart gilt das Vier-Augen-Prinzip. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis berechtigt.
4. Bei Ausgaben von mehr als 1000 EUR sind die in §12(3) benannten Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
6. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
7. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
8. Zahlungen und Anschaffungen werden immer nur bei Einstimmigkeit getätigt.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
10. Bei Notwendigkeit redaktioneller Änderungen der Satzung sowie bei etwaigen formalen Satzungsänderungen, die das Vereinsregister bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus und steht kein weiteres Vorstandsmitglied zur Ergänzung zur Verfügung, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation).

Die Kooptation muss einstimmig erfolgen. Die Aufgabenzuweisung der Vorstandsmitglieder kann in diesem Fall neu vorgenommen werden. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit des kooptierten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, in Textform oder fernmündlich einberufen werden kann. Die Einberufungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten, sofern nicht Eilbedürftigkeit besteht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Verfahrensweise einverstanden sind. Von allen Vorstandsbeschlüssen sind Protokolle anzufertigen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt.
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an den Verein „KLS-Netzwerk e.V“. Dieses hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der seltenen Schlaf-wach-Störungen zu verwenden.
2. Die vorstehenden Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend, sofern der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Gesetzesvorbehalt

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht der §§ 21 bis 79 BGB.

§15 Gender-Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.